



Wamser's kleiner Steuerratgeber

IN EIGENER SACHE

Herzlichen Dank, für 20 Jahre

Als Gesellschafter-Geschäftsführerin ist Frau Nicole Reißmüller seit dem 04.03.2010 in führender Stellung tätig.

Ausbildung, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin, Steuerberaterin, alles nach Plan.

Und schon ist man oder Frau 20 Jahre dabei.

Wir hoffen, es folgen noch viele solcher erfolgreichen Jahre.



AUS DER GESETZGEBUNG

Allgemeines

1. Neue Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Zum 01.01.2018 gelten folgende Grenzen

- bei 19 % MwSt
Netto EUR 800,00/Brutto EUR 952,00
- bei 7 % MwSt
Netto EUR 800,00/ Brutto EUR 856,00

2. Grundfreibetrag und Kindergeld

	2017	2018
Grundfreibetrag	8.820	9.000
Kinderfreibetrag	4.716	4.788
Unterhaltshöchstbetrag	8.820	9.000
Kindergeld		
1. + 2. Kind	192	194
3. Kind	198	200
4. + jedes weitere Kind	223	225

3. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Um auch in kleinen Betrieben Betriebsrenten attraktiver zu gestalten und vor allem Arbeitnehmer mit geringem Einkommen von der Altersarmut zu schützen, wurde das Betriebsrentenstärkungsgesetz geändert.

Danach erhalten Arbeitgeber eine staatliche Förderung von 30 %, wenn sie Beschäftigten mit weniger als EUR 2.200,00 Brutto-Monatseinkommen eine Betriebsrente anbieten. Die vom Arbeitgeber aufzubringenden Beiträge müssen zwischen EUR 240,00 bis EUR 480,00 liegen, die gefördert werden können.

Der mögliche Förderbetrag liegt somit zwischen EUR 72,00 und EUR 144,00 und wird im Rahmen der Lohnsteuer-Voranmeldung in Abzug gebracht.

4. Höhere Beiträge für Altersversorgung

Für Arbeitnehmer sieht derzeit § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung steuerfreie Höchstbeträge von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung-West (BBG-West) vor.

Daneben sah das Gesetz einen weiteren steuerlichen Höchstbetrag von EUR 1.800,00 für Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, vor.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wird die Grenze für die Steuerfreiheit solcher Beiträge auf 8 % BBG (West) erhöht. Gleichzeitig wird der steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von EUR 1.800,00 ersatzlos gestrichen.

Steuerfrei können somit ab 01.01.2018 insgesamt 8 % von EUR 76.200,00, somit insgesamt EUR 6.096,00 nach § 3 Nr. 63 EStG n.F. in eine der vorgenannten Versorgungsformen gewährt werden.

Beachten Sie bitte:

Die Sozialversicherungsfreiheit der entsprechenden Beiträge ist allerdings weiterhin nur bis 4 % der BBG (West) vorgesehen!

5. Steuerfreiheit bei Abfindungen

Die Möglichkeit, eine Abfindung aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu nutzen und somit Teile einer Abfindung steuerfrei zu erhalten, wird ausgebaut.

Nach § 3 Nr. 63 S. 4 EStG n.F. sind ab dem 01.01.2018 bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Beiträge in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung bis zu 4 % der BBG (West) steuerfrei, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das jeweilige Arbeitsverhältnis bestanden hat, begrenzt auf jedoch maximal zehn Dienstjahre.

6. Nachholungsmöglichkeit für Beiträge für Altersversorgung

Mit dem neuen Gesetz erhalten Arbeitnehmer nun eine Nachzahlungsmöglichkeit. Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, können für jedes volle Jahr ohne Gehalt eine Nachzahlung in Höhe von 8 % der aktuellen BBG leisten. Dabei können auch entgeltlose Dienstjahre vor dem 01.01.2018 einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Nachzahlung spätestens zum Ende jenes Kalenderjahres vorgenommen wird, das auf das Ende der entgeltlosen Phase folgt. Insgesamt können höchstens zehn Jahre nachgezahlt werden.

7. Kassennachschau

Kassennachschau ist unangemeldet jederzeit möglich. Finanzämter können seit dem 01.01.2018 unangemeldet eine Kassennachschau während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten vornehmen und prüfen, ob die

steuerlichen Verpflichtungen zur Kassenführung eingehalten werden.

Schwerpunkt wird sein zu prüfen, dass die neuen Registrierkassen den strengen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, der tatsächlich in bar vorhandene Kassenbestand mit dem an diesem Tag rechnerisch im Kassenbuch ermittelten Bestand übereinstimmt und dass taggenau die Buchungen festgeschrieben werden, sodass keine nachträglichen Korrekturen mehr möglich sind.

8. Künstlersozialkasse

Unternehmen sind oftmals verpflichtet, Beiträge an die Künstlersozialkasse zu entrichten, wenn in Wiederholungsabsicht z. B. Internetseiten über Grafiker gestaltet werden, Werbeveranstaltungen mit Künstlern stattfinden, usw. Der Abgabesatz vermindert sich von 4,8 % in 2017 auf nunmehr 4,2 % in 2018.

9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Alle Unternehmen, die Daten verarbeiten, gleich ob Einzelhandel oder Handwerksbetriebe, unterliegen den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Die europaweit geltende Datenschutz-Grundverordnung tritt ab Mai 2018 auch in Deutschland in Kraft.

10. Mindestlohn

Seit dem 01.01.2018 gilt ein Mindeststundenlohn von EUR 8,84 ausnahmslos in allen Branchen, soweit nicht branchenbezogen ein höherer Mindestlohn allgemein verbindlich erklärt wurde.

11. Neues Werkvertragsrecht

Für alle nach dem 01.01.2018 geschlossenen Werkverträge gilt ein neues Werkvertragsrecht, das nun seit über 120 Jahren bestehende Bürgerliche Gesetzbuch in seinen §§ 631ff grundlegend ändert.

12. Freiwillig Krankenversicherte

Die Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig gesetzlich versicherte Unternehmer wurden immer angepasst, wenn der entsprechende Einkommensteuerbescheid vorlag, und dieser der zuständigen Krankenkasse vorgelegt wurde.

Dies ändert sich ab 2018. Nun wird erst dann der Beitrag für das Kalenderjahr festgesetzt, wenn der Einkommensteuerbescheid vorliegt, und zwar dann rückwirkend auf den 01.01. Zuviel entrichtete Beiträge werden zurückerstattet, zu wenig abgeführte Beiträge führen zur Nachzahlung.

Auswirkungen hat dieses Verfahren nur auf Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung liegen, also die noch nicht den Höchstbetrag entrichten.

13. Einnahmen-Überschussrechnung

Auch Kleinunternehmer müssen künftig ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einreichen.

14. Keine Vorlage von Belegen mit Einreichung der Steuererklärung

Erstmals mit Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2018 müssen dem Finanzamt keine Belege vorgelegt werden. Das Finanzamt ist aber berechtigt, Unterlagen, wie z. B. Spendenquittungen, Reparaturrechnungen, Handwerkerrechnungen usw. jederzeit nachzufordern, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides. Solange müssen sämtliche Belege sorgfältig aufbewahrt werden. Sollten Sie jedoch Einspruch eingelegt haben oder ein Revisionsverfahren anhängig sein, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist entsprechend. Unabhängig hiervon, sind Handwerkerrechnungen von Privatpersonen zwei Jahre aufzubewahren. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Rechnung zugestellt wurde.

15. Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde ab 01.01.2017 auf Brutto EUR 250,00 erhöht. Bis 31.12.2016 galt eine Grenze von EUR 150,00.

Folgende Angaben sind bei Kleinbetragsrechnungen ausreichend:

1. vollständiger **Name** und vollständige **Unterschrift** des leistenden **Unternehmers**,
2. **Ausstellungsdatum**,
3. **Menge** und **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten **Gegenstände** bzw. **Umfang** und **Art** der **sonstigen Leistung**,
4. **Entgelt** und **Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung **in einer Summe**,
5. anzuwendender **Steuersatz** oder ggf. **Hinweis auf eine Steuerbefreiung**.

Allgemeine Aussagen bei dem Steuersatz, wie z. B. „inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer“ sind **nicht ausreichend**. Wird in einer Rechnung über Leistungen

abgerechnet, die **verschiedenen Steuersätzen** unterliegen, müssen für die verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Leistungen die **jeweiligen Summen** angegeben werden.

Die **Erleichterungen** für Kleinbetragsrechnungen **gelten nicht**:

- beim grenzüberschreitenden **Versandhandel** (§ 3c UStG),
- bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** (§ 6a UStG),
- bei Reverse-Charge-Leistungen (§ 13b UStG).

Diese Vereinfachungsregelung gilt auch für Bewirtungsbelege bis EUR 250,00.

Aber auch bis zu diesem Betrag muss der Name der Gaststätte, Tag der Bewirtung, genaue Bezeichnung der verzehrten Artikel und das Ausstellungsdatum enthalten sein.

Dazu müssen Sie noch ergänzend auf dem Beleg angeben:

- Betrieblicher Anlass der Bewirtung (Hinweis: möglichst genau, allgemeine Angaben, wie Arbeitsgespräch, Infogespräch, Hintergrundgespräch genügen nicht).
- Namen der bewirteten Personen.
- Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers.

THEMA DES MONATS

Grundsteuer verfassungswidrig

50 Jahre ruhte nun die Grundsteuer und belastete Immobilienbesitzer wie auch die Mieter. Das Bundesverfassungsgericht sah nun die Zeit, die Grundsteuer, die auf völlig überholte Einheitswerte zurückgreift, für verfassungswidrig zu erklären.

Die Bundesregierung ist nunmehr gefordert bis Ende 2019 ein neues Grundsteuergesetz vorzulegen, aber vor allem eine Neubewertung der Immobilien vorzunehmen, die als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer dient.

Für die Umsetzung haben dann die Kommunen sechs Jahre Zeit für die Berechnung der neuen Grundsteuer. Die lange Vorbereitungszeit hat seinen Grund. Mehr als 35 Millionen Grundstücke in Deutschland müssen so neu bewertet werden.

Jetzt müssen wir erstmals auf die Gesetzesvorlage warten. Wir werden weiter darüber berichten.

BLICKPUNKT STEUERN

Folgende Unterlagen können im Jahr 2018 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31.12.2017 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2007 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2007 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2007 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2007 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2007 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2011 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2011 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als EUR 500.000,00 im Kalenderjahr 2017 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf.

Verluste aus dem Rückkauf bzw. Veräußerung von Versicherungen

Beim Rückkauf einer Sterbegeldversicherung ist auch ein negativer Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Die steuerliche Anerkennung kann auch nicht mit dem Hinweis auf das Fehlen der Einkünfteerzielungsabsicht versagt werden, denn seit Einführung der Abgeltungsteuer gilt vielmehr die tatsächliche Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht. Auch ein Verlust aus der Veräußerung einer fondsgebundenen Lebensversicherung führt zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen.

Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten

Wer ein Gebäude anschafft, kann innerhalb der ersten drei Jahre größere Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln nur dann sofort als Werbungskosten absetzen, wenn diese nicht über 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes liegen. Höhere Instandhaltungskosten führen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, die sich nur über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der erst nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht wurde, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem sich die angeschaffte Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem mangelfreien Zustand befand.

Erst nach der Anschaffung begannen die Probleme. Die Mieterin verweigerte die Zahlung fälliger Nebenkosten, woraufhin die neue Eigentümerin das Mietverhältnis kündigte. Anschließend stellte sie erhebliche von der Mieterin verursachte Schäden, wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmel an Wänden und zerstörte Bodenfliesen, fest. Ein nicht gemeldeter Rohrbruch im Badezimmer verursachte hohe Folgeschäden. Aufwendungen von rund EUR 20.000,00 waren für die Instandsetzung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der neuen Eigentümerin, dass es sich dabei um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand handelt, denn die Schäden waren im

Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden. Es waren auch keine nach dem Erwerb auftretenden altersüblichen Mängel und Defekte, die anschaffungsnahe Herstellungskosten sind.

Höhe der Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen. Beispielsweise werden zu zahlende oder zu erstattende Beträge zur Einkommensteuer für das Jahr 2015 ab April 2017 verzinst. Diese sog. Vollverzinsung wird nur vorgenommen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr.

Die Höhe dieser Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen ist immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes bestehen vor allem im Zusammenhang mit dem derzeitigen allgemein niedrigen Zinsniveau.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes von 6 % in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß sei.

Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung

Als verdeckte Gewinnausschüttung gilt die Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder eine ihnen nahestehende Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Folge der Zuwendung muss bei der Gesellschaft eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung sein. Insoweit erhöht sich das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft und es verändert sich die einkommensteuerliche Situation beim Empfänger.

Die steuerlichen Folgen wollte ein vor dem Finanzgericht Nürnberg klagender Unternehmer A durch Rückabwicklung von Verträgen aufheben. Er war alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, sein Vater war dort Geschäftsführer. Die A-GmbH hielt 95 % der Anteile an der B-GmbH. Geschäftsführer war dort der Bruder des Unternehmers (B).

Mit notarieller Urkunde übertrug die A-GmbH ihre Anteile an der B-GmbH an B. Die Über-

tragung erfolgte unentgeltlich als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. In diesem Vorgang sah das Finanzamt im ersten Schritt eine verdeckte Gewinnausschüttung der A-GmbH an A und im weiteren Schritt eine Schenkung der Anteile von A an B. Nachdem die steuerlichen Folgen offensichtlich wurden, wollten die Beteiligten ihre Vereinbarungen rückabwickeln.

Das Finanzgericht urteilte jedoch, dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht durch nachträgliche Aufhebung des Geschäftsvorfalles rückgängig gemacht werden können. Allenfalls könne ein Teilerlass der Steuer oder die Nichtberücksichtigung des die Steuer auslösenden Vorgangs in Frage kommen.

Der Bundesfinanzhof wird ggf. abschließend entscheiden.

Betriebsstätte

Werden betrieblich genutzte Räume in die häusliche Sphäre eingebunden, sind sie nur dann als Betriebsstätte anzuerkennen, wenn sie nach außen erkennbar für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr vorgesehen sind, so entschied der Bundesfinanzhof.

Im vorliegenden Fall hatte ein Versicherungsmakler für seine Tätigkeit im Obergeschoss des Hauses seiner Töchter, in welchem er auch wohnte, einen Büroraum mit davor liegendem Flurbereich und einer Gästetoilette angemietet. Die darauf entfallenden Aufwendungen machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt qualifizierte die Räume als häusliches Arbeitszimmer und lehnte den Betriebsausgabenabzug ab.

Das Gericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Bei der Eingliederung der betrieblich genutzten Räume in den Wohnbereich fehlte es an der nach außen erkennbaren Widmung für den Publikumsverkehr.

Sie erfahren immer Aktuelles aus dem Steuerrecht auf unserer Homepage unter

www.wamsergmbh.de.

Klicken Sie doch einfach mal rein!



RECHENGRÖßEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG FÜR 2018

Rechengröße/Werte für das Kalenderjahr 2018	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Bezugsgrößen (Achtung: Zur KV und PV gilt auch für die neuen Bundesländer stets die Bezugsgröße West)		
- KV/PV - jährlich	36.540,00	32.340,00
- monatlich	3.045,00	2.695,00
- RV/AV - jährlich	36.540,00	32.340,00
- monatlich	3.045,00	2.695,00
Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze/JAE)		
- allgemein jährlich	59.400,00	59.400,00
- privat Krankenversicherte jährlich	53.100,00	53.100,00
Beitragsbemessungsgrenze (BBG)		
- Kranken- und Pflegeversicherung, jährlich	53.100,00	53.100,00
- Kranken- und Pflegeversicherung, monatlich	4.425,00	4.425,00
- Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung (allgemein), jährl.	78.000,00	78.000,00
- Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung (allgemein), mtl.	6.500,00	5.800,00
- Rentenversicherung (Knappschaft), jährlich	96.000,00	96.000,00
- Rentenversicherung (Knappschaft), monatlich	8.000,00	7.150,00
Geringfügigkeitsgrenze (für Mini-Job)	450,00	450,00
Gleitzone	450,01 - 850,00	450,01 - 850,00
Geringverdienergrenze (für Auszubildende) (Der Arbeitgeber hat neben seinem eigenen Beitragsanteil auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung ggf. inkl. PV-Zuschlag zu tragen)	325,00	325,00
Sachbezugswerte		
- für freie Verpflegung, monatlich	246,00	246,00
- für freie Unterkunft, monatlich	226,00	226,00
- Gesamtsachbezugswert	472,00	472,00
Mindestarbeitsentgelte		
- Behinderte Menschen, Kranken- und Pflegeversicherung, mtl.	609,00	609,00
- Behinderte Menschen, Rentenversicherung, monatlich	2.436,00	2.156,00
- Azubis und Praktikanten – RV und ALV - monatlich	30,45	26,95
Freiwillige Versicherung		
- Mindestbemessungsgrundlage, allgemein	1.015,00	1.015,00
- Mindestbemessungsgrundlage, Existenzgründer	1.522,50	1.522,50
- Mindestbemessungsgrundlage, hauptberuflich Selbständige	2.283,75	2.283,75
- Regelbemessungsgrundlage, hauptberuflich Selbständige	4.425,00	4.425,00
Höchstzuschüsse KV freiwillig GKV-Versicherte und in der PKV Versicherte (unter Berücksichtigung eines KV-Beitragsatzes von 14,6% bzw. ermäßigt 14%, ohne Zusatzbeitrag)		
- KV mit Anspruch auf Krankengeld (Beitragsatz bundeseinheitlich = 14,6%)	323,03	323,03
- KV ohne Anspruch auf Krankengeld (Beitragsatz bundeseinheitlich = 14,0%)	309,75	309,75
Höchstzuschuss zur PV für PKV-Versicherte		
- nur Bundesland Sachsen	34,29	34,29
- bundeseinheitlich außer Sachsen	56,42	56,42
- Pflegeversicherung (Beitragszuschlag für Kinderlose)	0,25%	0,25%
Studentenbeitrag		
- Krankenversicherung, monatlich	66,33	66,33
- Pflegeversicherung, monatlich	15,25	15,25
- Pflegeversicherung, monatlich für Kinderlose	16,87	16,87
Regelbeitrag für Selbständige in der RV		
- monatlich	569,42	503,97
Mindestzahlungsbetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in der KV und PV	152,25	152,25
Mindestbemessungsgrundlage in der RV für geringfügig Beschäftigte	175,00	175,00
Mindestbeitrag in der RV für geringfügig Beschäftigte	32,73	32,73
Beitragsätze Sozialversicherung		
- Krankenversicherung (allgemein)	14,60%	14,60%
- Krankenversicherung durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,00%	1,00%
- Pflegeversicherung (ggf. Zuschlag Kinderlose 0,25 %)	2,55%	2,55%
- Rentenversicherung allgemein	18,60%	18,60%
- Rentenversicherung Knappschaft	24,80%	24,80%
- Arbeitslosenversicherung	3,00%	3,00%
- Insolvenzgeldumlage	0,06%	0,06%

LOHN-/EINKOMMENSTEUERRECHTLICHE WERTE 2018

	Rechtsgrundlage	2017	2018
Altersentlastungsbetrag	§ 24a EStG R 39b 4 LStR	988,00	912,00
Arbeitnehmer-Pauschbetrag - Aktiv-Bezüge - Versorgungsbezüge	§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG	1.000,00 102,00	1.000,00 102,00
Arbeitszimmer (Höchstbetrag)	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG	1.250,00	1.250,00
Aufmerksamkeiten für Arbeitnehmer (anlässlich eines Arbeitnehmerereignisses z. B. Geburtstag)	R 19.6 LStR	60,00	60,00
Ausbildungsfreibetrag - ab 18 Jahre bei auswärtiger Unterbringung	§ 33a Abs. 2 EStG	924,00	924,00
Behinderten-Pauschbeträge - von 25 und 30 - von 35 und 40 - von 45 und 50 - von 55 und 60 - von 65 und 70 - von 75 und 80 - von 85 und 90 - von 95 und 100 - Blinde und Pflegebedürftige	§ 33b Abs. 3 EStG	310,00 430,00 570,00 720,00 890,00 1.060,00 1.230,00 1.420,00 3.700,00	310,00 430,00 570,00 720,00 890,00 1.060,00 1.230,00 1.420,00 3.700,00
Beihilfen/Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	R 3.11 Abs. 2 LStR	600,00	600,00
Berufsausbildungskosten als Sonderausgaben	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG	6.000,00	6.000,00
Beschäftigung einer Haushaltshilfe - Freibetrag - Steuerabzugsbetrag -- bei geringfügiger Beschäftigung – Höchstbetrag jährl. -- bei voller Sozialvers.pflicht – Höchstbetrag jährl. -- bei haushaltsnahen Dienstleistungen durch Selbständige	§ 35a Abs. 1 EStG § 35a Abs. 2 EStG § 35a Abs. 2 EStG	510,00 4.000,00 4.000,00	510,00 4.000,00 4.000,00
Betriebsveranstaltungen (für höchstens zwei Veranstaltungen je Arbeitnehmer einschließlich Umsatzsteuer) - Freibetrag (beim Überschreiten Steuerpflicht des übersteigenden Betrags)	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG	110,00	110,00
Doppelte Haushaltsführung - Fahrtkosten (Pkw) - erste Hinfahrt und letzte Rückfahrt je Kilometer - 1 Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskm - Verpflegungsmehraufwendungen für den 1. bis 3. Monat bei einer Abwesenheit von - mehr als 8 Stunden - 24 Stunden - An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit - Kürzung Verpflegungspauschale bei Mahlzeitengestellung - Frühstück 20 % von EUR 24,00 - Mittag- und Abendessen jeweils 40 % von EUR 24,00 - Übernachtungspauschale je Übernachtung (nur Arbeitgeberersatz) - 1. bis 3. Monat Pauschale - ab 4. Monat Pauschale	R 9.11 Abs. 6 LStR, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 5 EStG ab 2014 § 9 Abs. 4a EStG R 9.11 Abs. 10 Satz 7 Nr. 3 LStR	0,30 0,30 12,00 24,00 12,00 4,80 9,60 20,00 5,00	0,30 0,30 12,00 24,00 12,00 4,80 9,60 20,00 5,00
Entfernungspauschale - pro Entfernungskilometer ab dem 1. Kilometer - Höchstbetrag	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG	0,30 4.500,00	0,30 4.500,00
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für das erste Kind für das zweite und jedes weitere Kind	§ 24b EStG	1.908,00	1.908,00 240,00
Essen anl. außergewöhnl. Arbeitseinsatz/Freigrenze	R 19.6 LStR	60,00	60,00
Fahrtätigkeit – siehe Reisekosten			
Fehlgeld, Freibetrag monatlich	R 19.3 Abs. 1 S.2 Nr.4 LStR	16,00	16,00
Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. Ä.	§ 3 Nr. 26 EStG	2.400,00	2.400,00
Geburtsbeihilfen	§ 3 Nr. 15 EStG a.F.	0,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten sofort voll als Werbungskosten abzugsfähig bei einem Kaufpreis ohne Umsatzsteuer bis)	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 - 3 EStG	410,00	800,00
(Werbe)geschenke / Abzug als Werbungskosten an Geschäftsfreunde durch den Arbeitnehmer (Freigrenze)	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG	35,00	35,00

	Rechtsgrundlage	2017	2018
Gesundheitsförderung für Arbeitnehmer	§ 3 Nr. 34 EStG	500,00	500,00
Grundfreibetrag - bei Alleinstehenden - bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartner	§ 32a EStG	8.820,00 17.640,00	9.000,00 18.000,00
Pflegepauschbetrag jährlich	§ 33b Abs. 6 EStG	924,00	924,00
Hinterbliebenen-Pauschbetrag jährlich	§ 33b Abs. 4 EStG	370,00	370,00
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf - je Kind, für das ein Kinderfreibetrag zusteht - je Kind bei Zusammenveranlagung	§ 32 Abs. 6 EStG	1.320,00 2.640,00	1.320,00 2.640,00
Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben 2/3 der Aufwendungen; höchstens jährlich	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	4.000,00	4.000,00
Kinderfreibetrag - je Kind jährlich - je Kind bei Zusammenveranlagung	§ 32 Abs. 6 EStG	2.358,00 4.716,00	2.394,00 4.788,00
Kindergeld monatlich - für das 1., 2. Kind jeweils - für das 3. Kind - für das 4. und jedes weitere Kind	§ 66 EStG	192,00 198,00 223,00	194,00 200,00 225,00
Rabattfreibetrag	§ 8 Abs. 3 EStG	1.080,00	1.080,00
Reisekosten - Fahrtkosten je gefahrenen Kilometer - mit Pkw - mit Motorrad/Motorroller - mit Moped/Mofa - mit Fahrrad - Mitnahmeentschädigung je Person - bei Pkw - bei Motorrad/Motorroller - Verpflegungsmehraufwendungen (nur Pauschale) bei einer Abwesenheit von - mehr als 8 Stunden - 24 Stunden - An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit - Kürzung Verpflegungspauschale bei Mahlzeitengestellung - Frühstück 20 % von EUR 24,00 - Mittag- und Abendessen jeweils 40 % von EUR 24,00 - Übernachtungspauschale je Übernachtung (nur Arbeitgebersersatz) - 1. bis 3. Monat Pauschale - ab 4. Monat Pauschale	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG § 9 Abs. 4a EStG R 9.7 Abs. 3 LStR	0,30 0,20 0,20 0,00 0,00 0,00 12,00 24,00 12,00 4,80 9,60 20,00 5,00	0,30 0,20 0,20 0,00 0,00 0,00 12,00 24,00 12,00 4,80 9,60 20,00 5,00
Sachbezüge, Freigrenze monatlich (z. B. Gutscheine)	§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	44,00	44,00
Sonderausgaben-Pauschbetrag jährlich - Alleinstehende - zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner	§ 10c Abs. 1 EStG	36,00 72,00	36,00 72,00
Vermögensbildung (Sparzulage) - Bausparbeiträge - Einkommengrenzen - Alleinstehende - zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner - Förderhöchstbetrag - Vermögensbeteiligungen - Einkommengrenzen - Alleinstehende - zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner - Förderhöchstbetrag	§ 13 Verm.BG § 13 Verm.BG § 13 Verm.BG § 13 Verm.BG	17.900,00 35.800,00 470,00 20.000,00 40.000,00 400,00	17.900,00 35.800,00 470,00 20.000,00 40.000,00 400,00
Vermögensbeteiligungen - Freibetrag jährlich - jährlicher Freibetrag (Bewertung)	§ 3 Nr. 39 EStG § 19a EStG	360,00 0,00	360,00 0,00
Versorgungsfreibetrag bei Versorgungsbeginn 2018	§ 19 Abs. 2 EStG	1.560,00	1.440,00
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	§ 19 Abs. 2 EStG	468,00	432,00
Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit	§ 36 LStR	50-150%	50-150%
Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen, soweit die Restschuld des Darlehens nicht über EUR 2.600,00 liegt	BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (BStBl. S. 484)	2.600,00	2.600,00

PAUSCHALIERUNGSMÖGLICHKEITEN BEI DER LOHNSTEUER

Anstelle des Lohnsteuerabzugs per Lohnsteuerkarte kann der Arbeitgeber in bestimmten Fällen die Lohnsteuer pauschalieren, d. h. mit einem bestimmten Prozentsatz des Arbeitslohnes erheben.

Gesetzesgrundlage	Regelungsinhalt	Beträge	Steuer-satz
§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 EStG	Sonstige Bezüge - bis zur maximalen Höhe pro Arbeitnehmer Pauschalierungsgrenze jährl.	1.000,00	besonderer Pauschsteuersatz
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	Abgabe von Mahlzeiten im Betrieb - Sachbezugswert des Frühstücks - Sachbezugswert des Mittag- oder Abendessens	1,73 3,23	25 %
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG	Übliche Mahlzeiten bis EUR 60,00 bei Auswärtstätigkeit ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale - Sachbezugswert des Frühstücks - Sachbezugswert des Mittag- oder Abendessens	1,73 3,23	25 %
§ 40 Abs. 1 EStG	Nacherhobene Lohnsteuer im Anschluss an eine Lohnsteueraußenprüfung oder wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer bisher nicht zutreffend einbehalten hat		Durchschnittssteuersatz
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG	Betriebsveranstaltungen, soweit nicht im Rahmen des Freibetrages von bzw. bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen	110,00	25 %
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG	Erholungsbeihilfen - Arbeitnehmer Höchstbetrag - Ehegatten/Lebenspartner Höchstbetrag - je Kind Es ist eine pauschale Lohnsteuer von 25 % zu entrichten. Es besteht dann Sozialversicherungsfreiheit.	156,00 104,00 52,00	25 %
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	Steuerpflichtige Verpflegungsmehraufwendungen, soweit sie über dem steuerfreien Teil liegen in max. Höhe des steuerfreien Pauschbetrages		25 %
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG	Pauschalierung bei Computerübereignung		25 %
R 40.2 Nr. 5 Satz 7 LStR	Barzuschüsse zur Internetnutzung ohne Einzelnachweis pauschalierungsfähiger Monatsbetrag	50,00	25 %
§ 40 b Abs. 1+2 EStG	Beiträge zu Direktversicherung und Pensionskasse (Pauschalierung löst Sozialversicherungsfreiheit nur aus, wenn zusätzlich zum Arbeitslohn die Leistungen bezahlt werden). Vertragsabschluss vor dem 01.01.2005 - Höchstbetrag für die Pauschalierung jährlich - bei Durchschnittsberechnung jährlich Neuverträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG zu versteuern.	1.752,00 2.148,00	20 %
§ 40 b Abs. 3 EStG	Gruppenunfallversicherung - maximaler Beitragsaufwand im Jahr für Anwendung der Pauschalversteuerung pro Person	72,00	20 %
§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	Fahrtkostenzuschüsse und Firmenwagengestellung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	0,30	15 %
§ 40 a Abs. 1 EStG	Kurzfristig beschäftigte Aushilfen, die - gelegentlich nicht wiederkehrend beschäftigt sind - deren Dauer der Beschäftigung 18 Arbeitstage nicht überschreitet - zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich werden Tagesarbeitslohn höchstens Arbeitslohn je Arbeitsstunde	72,00 12,00	25 %
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV § 40 a Abs. 2 EStG	Geringfügig beschäftigte Teilzeitkräfte - wenn Sozialversicherungsbeiträge pauschal bezahlt werden. Diese kommen zu der pauschalen Lohnsteuer ergänzend noch dazu mit 13 % für Krankenversicherung und 15 % für Rentenversicherung, sodass insgesamt, unter Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer mit 2 %, die Gesamtpauschale von 30 % entsteht.	450,00	2 %
§ 40 a Abs. 2a EStG	Geringfügig beschäftigte Teilzeitkräfte - wenn keine pauschale Rentenversicherung abgeführt wird	450,00	20 %
§ 40 a Abs. 3 EStG	Saisonkräfte in der Land- und Forstwirtschaft (bis zu 180 Tage im Jahr) Höchstlohn je Arbeitsstunde	12,00	5 %
§§ 3 Nr. 38, 37a EStG *	Kundenbindungsprogramm z. B. Miles und More	1.080,00	2,25 %
§ 37 b Abs. 1 u. 2 EStG	Pauschalierung von Incentive-Reisen, VIP-Logen, Belohnungssessen und ähnliche Sachbezüge	höchstens 10.000,00	30 %
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 S vEV	Pauschalierung bei Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge und Barzuschüsse für Erwerb und Nutzung einer solchen Vorrichtung		25 %

* Gewährung von Sachprämien bei Kundenbindungsprogrammen

LOHNBÜRO AKTUELL

Nicht gewährter Urlaub führt nicht zwingend zu einem Ausgleich

Wenn ein Arbeitgeber rechtzeitig beantragten Urlaub nicht gewährt, kann der Arbeitnehmer einen Schadensersatzanspruch auf Ersatzurlaub haben. Kann auch dieser nicht genommen werden, entsteht nach einem Urteil des Bundearbeitsgerichts nicht automatisch ein Anspruch auf Schadensersatz in Geld. Letzteres gilt vielmehr nur, wenn die Unmöglichkeit, den Ersatzurlaub zu nehmen, darauf zurückzuführen ist, dass das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet ist.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der in die Passivphase seiner Altersteilzeit eingetreten war. Er hatte rechtzeitig Urlaub beantragt, der ihm jedoch nicht gewährt worden war. Der entsprechende Anspruch wandelte sich in einen Anspruch auf Ersatzurlaub. Auch dieser konnte aber nicht mehr genommen werden, weil inzwischen die Freistellungsphase begonnen hatte. Dennoch erhielt der Arbeitnehmer für den unmöglich gewordenen Ersatzurlaub keinen Ersatz in Geld, weil das Arbeitsverhältnis rechtlich noch bis zum Ende der Passivphase fortbestand.

Tipp: Arbeitnehmer müssen also in Zukunft verstärkt darauf achten, Urlaub rechtzeitig zu beantragen und ihn auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht riskieren wollen, dass er verfällt.

Pfändungsschutz für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen

Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen und damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar. Für Zulagen aufgrund von Schicht-, Samstags- und Vorfestarbeit gilt dies indessen nicht.

Eine Hauspflegerin befand sich in der Wohlverhaltensphase einer Privatinsolvenz. Ihre Arbeitgeberin, eine Sozialstation, führte aus ihrer Sicht pfändbare Teile der Vergütung an einen Treuhänder ab, darunter auch die oben genannten tariflichen Zulagen. Die Hauspflegerin verlangte diese Beträge erstattet, weil sie sie für unpfändbar hielt.

Das Bundesarbeitsgericht gab ihr nur bezüglich der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen Recht. Nur diese seien vom

Gesetzgeber als Erschwerniszulagen begünstigt. Was den Rahmen des Üblichen angehe, könne an die entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz angeknüpft werden.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschläge vorgenommen werden.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit uns abzustimmen.

Außerordentliche Kündigung

Arbeitnehmern ist es nicht gestattet, während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Tätigkeiten für ein Konkurrenzunternehmen des

Arbeitgebers auszuüben. Dies gilt auch und erst recht während einer Krankschreibung. Ein solches Verhalten kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

Hat der Arbeitgeber einen auf Tatsachen gestützten konkreten Verdacht einer solch erheblichen Pflichtverletzung des Arbeitnehmers, kann auch eine vom Arbeitgeber veranlasste verdeckte Überwachung des Arbeitnehmers durch einen Detektiv gerechtfertigt sein. Dies ist nicht erst dann zulässig, wenn der Verdacht einer im Beschäftigungsverhältnis begangenen Straftat besteht. Entsprechenden Erkenntnissen darf in einem Kündigungsschutzprozess durch eine Beweiserhebung nachgegangen werden. Dies hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht entschieden.

AUS RECHT & WIRTSCHAFT

Betriebskostenabrechnung

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Betriebskostenabrechnung nicht deshalb formell fehlerhaft, weil der Mieter hin und her blättern muss, um die auf mehrere Seiten verteilten Rechenschritte nachvollziehen zu können.

In dem entschiedenen Fall verlangte der Vermieter vom Mieter die Nachzahlung von Betriebskosten aus zwei Abrechnungen. Diese bestanden aus jeweils mehreren Seiten. Der Mieter musste, um die auf der dritten Seite der Abrechnung auf ihn entfallenden Kostenanteile nachzuvollziehen, auf die beiden vorherigen Seiten zurückblättern und die auf drei Seiten enthaltenen Angaben gedanklich zusammenführen. Dies empfand der Mieter als zu kompliziert.

Die Richter teilten diese Meinung nicht. Eine Betriebskostenabrechnung ist formell ordnungsgemäß, wenn die Angaben in der Abrechnung es dem Mieter ermöglichen, die zur Verteilung anstehenden Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil an diesen Kosten gedanklich und rechnerisch nachzuprüfen. In der Abrechnung sind daher die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug der geleisteten Vorauszahlungen aufzunehmen. Diesen Anforderungen genüge die vom Mieter beanstandete Abrechnung. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Mieter hin und her blättern

müsse, um die auf ihn entfallenden Kostenanteile nachzuvollziehen. Die Zusammenhänge erschließen sich bei verständigem Lesen ohne weiteres auch einem Laien.

Rechtswidrigkeit des Sanierungserlasses

Gläubiger eines krisengeschüttelten Unternehmens beteiligen sich an dessen Sanierung oftmals dadurch, dass sie (teilweise) auf Forderungen verzichten. Dadurch entsteht bei dem zu sanierenden Unternehmen ein außerordentlicher Ertrag, der bislang nach dem „Sanierungserlass“ der Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht versteuert werden musste. Der BFH hat den Sanierungserlass als unrechtmäßig eingestuft, denn die ausdrückliche Befreiungsnorm für Sanierungsgewinne sei vom Gesetzgeber bewusst aufgehoben worden, und die Finanzverwaltung habe kein Recht, durch die Hintertür wieder eine vergleichbare Steuerbefreiung einzuführen.

Wenig erfolgversprechend sind daher finanzgerichtliche Klagen, die sich auf eine Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass stützen. Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr geäußert, wie es weitergehen soll: Dabei wird nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des BFH (08.02.2017) differenziert: Wurde der Forderungsverzicht bis zu diesem Stichtag endgültig vollzogen, gilt der Sanierungserlass uneingeschränkt. Er gilt ebenso, wenn eine verbindliche Zusage erteilt wurde und der Forderungsverzicht nach dem 08.02.2017, aber vor der Entscheidung über die verbindliche Zusage vollzogen wurde. Wurde eine verbindliche Zusage erst nach dem 08.02.2017 erteilt, kommt ein Widerruf der verbindlichen Zusage nicht mehr in Betracht, wenn der Forderungsverzicht vor dem Widerruf der Zusage vollzogen wurde. In den verbleibenden Fällen kommt nur noch ein Erlass unter Widerrufsvorbehalt in Betracht. Der Widerruf hat zu erfolgen, wenn eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungserträgen in Kraft tritt oder bis zum 31.12.2018 nicht in Kraft getreten ist.

Der Bundestag hat zwischenzeitlich eine gesetzliche Regelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen bei unternehmensbezogener Sanierung verabschiedet. Diese Regelung ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 08.02.2017 erlassen wurden. Die Vorausset-

zungen der gesetzlichen Regelung entsprechen im Kern den bisherigen Kriterien des Sanierungserlasses. So müssen steuerliche Wahlrechte (etwa Teilwertabschreibungen) im Sanierungsjahr und dem Folgejahr steuermindernd ausgeübt werden. Bestehende Verlustvorträge aus Vorjahren, dem Sanierungsjahr und dem Folgejahr müssen vorrangig mit dem Sanierungsgewinn verrechnet werden.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die elektronische Buchführung und damit auch die rechtskonforme Aufbewahrung elektronischer Dokumente sind inzwischen stärker in den Fokus der Betriebsprüfung gerückt. Hier droht die Gefahr von Umsatz- und Gewinnschätzungen, wenn sich schwerwiegende Mängel zeigen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der richtigen Archivierung von elektronischen Dokumenten zu. Zwar sind Sie in der Wahl des Archivierungssystems frei, allerdings erteilt die Finanzverwaltung auch keine offiziellen Testate und gibt auch keine Empfehlungen heraus.

Wenn Sie die folgenden Punkte beachten, geben Sie dem Betriebsprüfer wenig Anlass zur Kritik:

- Alle elektronischen Belege sind möglichst zeitnah zum Empfang oder zur Erstellung zu archivieren, um Datenverlust oder -verfälschung zu vermeiden.
- Nachträgliche Änderungen an den elektronischen Dokumenten müssen ausgeschlossen sein oder lückenlos dokumentiert werden.
- Die Archivierungssysteme müssen eine spätere Lesbarkeit durch die Finanzverwaltung erlauben. Die Daten müssen ohne großen Aufwand lesbar gemacht werden können.
- Die Ablage muss grundsätzlich in dem Format erfolgen, in dem das Dokument empfangen worden ist. Nur bei Papierdokumenten ist eine elektronische Aufbewahrung durch ersetzendes Scannen möglich. Dann ist allerdings eine Scananweisung erforderlich.
- Alle archivierten Daten sind in einen nachvollziehbaren und eindeutigen Index mit Suchfunktion aufzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Nach den GoBD sind Sie als Unternehmer insbesondere verpflichtet, eine genaue Verfahrensdokumentation zu führen, aus der ersichtlich ist, wie Belege empfangen, erfasst, digitalisiert, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Soweit Sie per E-Mail Eingangsrechnungen erhalten oder Rechnungen versenden, sollten Sie die gesamte E-Mail-Korrespondenz aufbewahren. Der bloße Ausdruck der E-Mail erfüllt nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, da bereits nicht das Format beibehalten wird. Es empfiehlt sich, E-Mails und vor allem die Dateianhänge außerhalb des E-Mail-Programms in einem Dokumentenmanagementsystem oder einem System zur rechtssicheren Archivierung von E-Mails abzuspeichern. Können Sie nicht einschätzen, ob Ihre betrieblichen Abläufe die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im elektronischen Rechtsverkehr erfüllen, sprechen Sie uns gerne an. Wir können anhand Ihrer Betriebsabläufe gemeinsam mit Ihnen Schwachstellen aufdecken und Optimierungsvorschläge unterbreiten.

Privater Pkw-Verkäufer haftet Kfz-Händler für falsche Angaben

Wenn ein von einem privaten Verkäufer veräußertes Gebrauchtfahrzeug entgegen den Vereinbarungen weder unfallfrei noch nachlackierungsfrei ist, kann ein Kraftfahrzeughändler auch dann Rückabwicklung des Kaufvertrags verlangen, wenn er das Fahrzeug vor Vertragsabschluss in der eigenen Werkstatt untersucht hat. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Den Einwand des Verkäufers, dass er nicht Ersthalter war und das Fahrzeug während seiner Besitzzeit in keinen Unfall verwickelt war, ließ das Gericht nicht gelten. Die vertraglich vereinbarte Unfallfreiheit bezog sich auf die gesamte Lebenszeit des Fahrzeugs. Auch war der Fahrzeughändler nicht verpflichtet, das Fahrzeug vor dem Ankauf gründlich zu untersuchen. Der gerichtliche Sachverständige hielt es für möglich, dass bei der lediglich durchgeführten Sichtprüfung auch ein Fachmann die Mängel nicht entdeckt.

IMPRESSUM

Herausgeber, Rechte und Druck :
WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg

www.wamsergmbh.de

Vorstehende Informationen wurden für Sie zusammengestellt und geben einen Einblick über den derzeitigen Rechtsstand in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nachdem Sachverhalte verkürzt oder vereinfacht wiedergegeben wurden, muss jede Gewährleistung ausgeschlossen werden. Bitte setzen Sie sich mit unseren Mitarbeitern in Verbindung, wenn Sie weitere Informationen zu den einzelnen Themen auf Ihren speziellen Anwendungsfall wünschen.

